

## Anlagerichtlinien

Der Synodalrat erlässt über die Anlage der zur Verfügung stehenden Geldmittel der landeskirchlichen Organisation folgende Richtlinien:

### Grundsätze und Ziele

Das Vermögen soll bei angemessener Risikoverteilung und unter Wahrung einer angemessenen Zahlungsbereitschaft so angelegt werden, dass dank marktgerechten Erträgen eine möglichst gute Werterhaltung erreicht werden kann. Ethische und ökologische Verträglichkeit soll Vorrang vor Rentabilität haben.

### Anlagekategorien

Als Vermögen gilt die in der Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven (nach Art. 49 BVV2).

Kategorie	Bandbreite	Zielstruktur
Liquide Mittel	20 – 80 %	50 %
Obligationen, Aktien (Fonds)	10 – 80 %	20 %
Immobilien (Darlehen an Kirchgemeinden)	0 – 60 %	30 %

Nähere Bestimmungen über Kategorienbegrenzungen s. Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) Art. 55.

### Verantwortlichkeit und Entscheide

Die Leiterin oder der Leiter des Departements Finanzen erstattet dem Synodalrat jährlich oder bei Bedarf Bericht über die Anlagen und stellt die erforderlichen Anträge. Alle Entscheide fällt der Synodalrat als Gremium.

Verantwortlich für die Ausführung der Entscheide des Synodalrats unter Einhaltung dieser Anlagerichtlinien sind die Leiterin oder der Leiter des Departements Finanzen, die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter und die oder der Fachbereichsverantwortliche Finanzen.

### Zeichnungsberechtigung

Über Wertschriften und diesen gleichgestellte Vermögenswerte der landeskirchlichen Organisation verfügen der Leiter oder die Leiterin des Departements Finanzen und die oder der Fachbereichsverantwortliche Finanzen gemeinsam (§ 41 Abs. 2 Organisationsverordnung).

### Ausschlusskriterien

Waffen-, Kriegsindustrie, Rüstungsgeschäfte, ökologische Bedrohungen (z.B. AKW und AKW-Beteiligungen), Tabak- und Alkoholproduktion, kommerzielle Direkt-Anlagen in Drittwelt-Länder.

### **Solidarische Anlagen**

Solidarische Anlagen sind zinsvergünstigte Darlehen, die das kirchliche Leben fördern oder die der „Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung“ dienen (Anlagen im Bereich Entwicklungszusammenarbeit, zinsvergünstigte Kredite an kirchliche Werke und Institutionen in der Schweiz).

### **Darlehen an Kirchgemeinden**

Hypotheken an Reformierte Kirchgemeinden im Kanton Luzern werden zu einem Zinssatz gewährt, der 0,5 % unter dem Zinssatz liegt, den die Kirchgemeinde einer Bank zahlen müsste (gemäss gültiger Offerte); liegt dieser Bank-Zinssatz unter 1 %, beträgt der Zinssatz der landeskirchlichen Organisation für diese Darlehen die Hälfte des Bank-Zinssatzes.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Anlagerichtlinien treten mit der Genehmigung durch den Synodalrat am 24. März 2021 in Kraft. Für hier nicht geregelte Punkte wie die Grundsätze der Governance gelten sinngemäss die Bestimmungen aus dem Anlagereglement des HEKS.